

Satzung des Vereins

Initiative Kinoklub Erfurt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Kinoklub Erfurt e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist unter der Nummer VR 269 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinokultur in Erfurt.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgendes verwirklicht:
 - a. Das Betreiben einer nichtgewerblichen Spielstätte für audiovisuelle Medien. Das Programm unterscheidet sich inhaltlich, konzeptionell und formal von vorhandenen kommerziellen Kinos der Stadt Erfurt.
 - b. Die Förderung der Zusammenarbeit mit Schulen, kommunalen und anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

Ordentliche Mitglieder,
Fördernde Mitglieder,
Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, an der Verwirklichung des Vereinszweckes aktiv mitzuarbeiten.
Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
Diese Entscheidung kann mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung aufgehoben bzw. abgeändert werden und ist bindend und nicht anfechtbar.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die für die Interessen des Vereins eintritt.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Zeit oder auf Lebenszeit ernennen.
4. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ausschließlich beratende Funktion. Sie sind nicht stimmberechtigt oder in ein Gremium des Vereins wählbar.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Kalenderjahres, gerichtet an den Vereinsvorstand
 - b. Ausschluss aus dem Verein, durch einen Beschluss des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung
 - c. den Tod eines Mitgliedes.
 - d. Auflösung des Vereins

6. Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten gegen die Satzung verstößt, kann es durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
Das gilt auch, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb von einem Monat nicht gezahlt hat.
Der Grund für den Ausschluss wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Ausgeschlossenen Mitgliedern stehen keinerlei Ansprüche gegen den Verein oder dessen Organe zu.
7. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Beiträge

1. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Jahresbeitrages, jeweils fällig bis zum 30.06. des Geschäftsjahres.
Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
Der Mitgliedsbeitrag kann im Einzelfall auf Beschluss des Vorstandes herabgesetzt oder ausgesetzt werden.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht mit der Zahlung eines Jahresbeitrages verbunden.

§ 6 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung,
Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich mindestens einmal jährlich zusammen und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Sie muss weiterhin einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert bzw. wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder ihre Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung schriftlich verlangt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind :
 - a. Feststellung der Tagesordnung und Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c. Entgegennahme des Berichtes des Kassierers über die finanzielle Situation
 - d. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers aufgrund des Geschäftsberichtes
 - e. Wahl des Vorstandes und des Kassierers
 - f. Bestimmung des Rahmens der Aktivitäten für den Vorstand
 - g. Beratung und Beschlussfassung über Anträge, den Haushaltsplan und Veranstaltungen
 - h. Festsetzung des Jahresbeitrages
 - i. Entscheidungen über Aufnahme, Nichtaufnahme oder Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
4. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Es kann sich nicht durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm und dem Verein betrifft.
5. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Mitgliederversammlung mit den gleichen Rechten teil, wie die übrigen Vereinsmitglieder, aber ohne Stimme bei der Bewertung ihrer eigenen Vorstandstätigkeit.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

7. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die Stellvertreter/in
 - dem/der Kassierer/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt und bleibt bis zur Durchführung einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar ist jedes ordentliche Vereinsmitglied. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist insbesondere zuständig für
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Herstellung des Haushaltsplanes sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
5. Der Vorstand beruft für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer. Die Berufung muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich.
Er besorgt die Vereinsgeschäfte gemäß der Vereinssatzung und den vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung erteilten Weisungen und Vollmachten.

Ein berufener Geschäftsführer ist automatisch Mitglied des Vereins und kann eines der drei Vorstandsmitglieder sein.
Er ist von der Beitragspflicht entbunden.

Er kann durch 2/3-Mehrheit des Vorstandes oder durch Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung abberufen werden.
Eine vorzeitige Abberufung kann nur bei Schädigung des Vereins oder bei Verstoß gegen seine Ziele bzw. Beschlüsse erfolgen.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied bestimmen. Bei Ausscheiden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ersatzwahl einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen. Abberufene Vorstandsmitglieder sind sofort durch Neuwahl zu ersetzen.
8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
9. Rechtsgeschäfte über wesentliche Teile des Vereinsvermögens bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes und der Schriftform. Ausnahmen für den laufenden Geschäftsverkehr können durch die Geschäftsordnung zugelassen werden.
10. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
11. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kultureller Zwecke in der Stadt Erfurt zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, E-Mailadresse, Telefon, Geburtsdatum, Bankverbindung. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben.

§ 11 Inkraftsetzung

Diese Satzung des Vereins INITIATIVE KINOKLUB ERFURT e.V. tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 29. November 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 27. November 2017 außer Kraft.